

Schlichtungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen

Aufgrund des § 61 des Heilberufsgesetzes in der Fassung vom 5. Januar 2000 (Brem.GBl. S.9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2002 (Brem.GBl. S.596) hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Bremen am 18. Mai 2004 folgende Schlichtungsordnung der Psychotherapeutenkammer Bremen beschlossen:

§ 1

Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

(1) Bei der Psychotherapeutenkammer Bremen wird nach § 11 der Satzung ein Beschwerde- und Schlichtungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern und aus stellvertretenden Mitgliedern. Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden* und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlen zum Beschwerde- und Schlichtungsausschuss erfolgen durch die Kammerversammlung.

(2) Mitglieder können Kammerangehörige werden, die nicht dem Vorstand angehören und nicht Mitglied in einem Berufsgericht für die Heilberufe sind.

§ 2

Zuständigkeit des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses

(1) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss hat nachfolgende Aufgaben:

1. Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und ihren Patienten zu vermitteln;
2. Beschwerden über Kammerangehörige, die sich auf ihre Berufsausübung beziehen, nachzugehen und zu überprüfen. Bei Vorliegen einer berufsrechtlichen Verfehlung hat er dem Kammervorstand Empfehlungen für ein weiteres Vorgehen auszusprechen;
3. bei Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammerangehörigen ergeben, zu schlichten oder einen Schiedsspruch zu fällen.

(2) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss ist für alle Kammermitglieder in Bremen und Bremerhaven zuständig.

(3) Diese Ordnung regelt im weiteren ausschließlich das Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen entsprechend Abs. 1 Nr. 3.

(4) Das Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Kammerangehörigen und Patienten sowie der Umgang mit Beschwerden über Kammerangehörige aufgrund ihrer Berufsausübung ist nicht Bestandteil dieser Ordnung, sondern wird in einem gesonderten Verfahren unter Berücksichtigung des Heilberufsgesetzes und der Berufsordnung zwischen Kammervorstand und Beschwerde- und Schlichtungsausschuss geregelt.

§ 3

Antrag und Verfahren vor dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss

(1) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss verhandelt und entscheidet auf schriftlichen Antrag einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten, wenn der Antragsgegner Mitglied der Psychotherapeutenkammer Bremen ist und seinen Beruf im Land Bremen ausübt.

(2) Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss ist berechtigt, die Einleitung von Schlichtungsverhandlungen abzulehnen, wenn er sich selbst für unzuständig oder den gestellten Antrag einstimmig für offenbar unbegründet hält. Ein Schlichtungsverfahren findet nicht statt, wenn in der gleichen Angelegenheit bereits eine Entscheidung eines Gerichts oder Berufsgerichts vorliegt oder beantragt worden ist oder wenn die Handlung eines Beteiligten in amtlicher Eigenschaft als Vorstands- oder Ausschussmitglied der Psychotherapeutenkammer Bremen erfolgt ist.

* In dieser Schlichtungsordnung steht die Bezeichnung Psychotherapeut sowohl für Psychologische Psychotherapeuten als auch für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. Soweit die männliche Form benutzt wird, gilt sie in gleicher Weise für weibliche Personen. Soweit in dieser Schlichtungsordnung das Wort Patient benutzt wird, gilt es sinngemäß auch für andere Nutzer der Dienstleistungen von Psychotherapeuten.

(3) Der Vorsitzende stellt dem Antragsgegner den Antrag unverzüglich zu und fordert ihn zur Abgabe einer Erklärung auf.

(4) Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann nur erfolgen, wenn Antragsteller und Antragsgegner ihr Einverständnis hierzu erklären.

(5) Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien von dem Vorsitzenden geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Zeugen und Sachverständige werden nicht geladen, die Parteien können Zeugen oder Sachverständige auf eigene Kosten hinzuziehen; deren Anhörung steht im Ermessen des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses .

(6) Die mündliche Verhandlung wird vom Vorsitzenden des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter oder von einem Mitglied des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses, das zuvor vom Ausschuss bestimmt wird

(7) Die Verhandlungen des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 4 Entscheidung

(1) In der Verhandlung soll eine Aussprache erfolgen und nach Möglichkeit ein Vergleich zwischen den Parteien über den Streitfall geschlossen werden. Der Wortlaut des Vergleichs ist im Protokoll niederzulegen, den Parteien vorzulesen und von ihnen zu genehmigen. Der von den Parteien zu schließende Vergleich kann auf Zahlung einer Buße lauten, die einem gemeinnützigen Zweck zu widmen ist.

2) Nach dem Scheitern eines Vergleichs haben die Parteien das Recht, beim Beschwerde- und Schlichtungsausschuss die Fällung eines Schiedsspruchs zu beantragen. Bevor der Schiedsspruch erlassen wird, sind die Parteien zu hören. Der Schiedsspruch ergeht nach geheimer Beratung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Be-

schwerde- und Schlichtungsausschusses zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen.

(3) Über das Ergebnis der Verhandlung ist ein Protokoll zu erstellen, das die Zusammensetzung des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses , die Personalien der erschienenen Personen, die Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, die Anträge der Parteien, den Vergleich oder die Entscheidung des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses enthalten muss.

§ 5 Verschwiegenheit und Aufwandsentschädigung

(1) Die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses haben über die Verhandlungen und die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes bekannt gewordenen Tatsachen auch über ihre Mitgliedschaft im Beschwerde- und Schlichtungsausschuss hinaus Stillschweigen zu bewahren.

(2) Die Mitglieder des Beschwerde- und Schlichtungsausschusses üben ihr Amt als Ehrenamt aus.

§ 6 Gebühren

(1) Für das Verfahren vor dem Beschwerde- und Schlichtungsausschuss werden zur Deckung der Kosten Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren wird mit der Gebührenordnung von der Kammerversammlung beschlossen. Der Beschwerde- und Schlichtungsausschuss entscheidet, wie die Gebühren auf Antragsteller und Antragsgegner verteilt werden.

(2) Mit Zustimmung der Parteien kann zur Beantwortung rechtlicher Fragen ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Dieser rechnet seine Leistung mit den Parteien nach dem Gebührenrecht für Rechtsanwälte ab.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Schlichtungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft**.